



## Reglement über die Videoüberwachung auf Schulhausarealen

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 3. April 2002 sowie Art. 10 Abs. 2 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) folgendes Reglement:

Zweck	<p><b>Art. 1</b> Teile der Schulhausareale der Gemeinde Wartau können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen. Die Videoüberwachung soll insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern;</li><li>b) Sachbeschädigungen von Velos und Mofas und Mobbing verhindern;</li><li>c) die Aufklärung von Straftaten erleichtern.</li></ul>
Aufbewahrungsdauer	<p><b>Art. 2</b> Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 30 Tagen vernichtet. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.</p>
Erkennbarmachen von Videoaufnahmen	<p><b>Art. 3</b> Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweistafeln bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.</p>
Einrichtung der Überwachungskameras	<p><b>Art. 4</b> Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.</p>
Dauer der Videoüberwachung	<p><b>Art. 5</b> Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt. Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd und werden, sofern keine strafbare Handlung aufgezeichnet wurde, so rasch wie möglich gelöscht. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.</p>
Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	<p><b>Art. 6</b> Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin;</li></ul>
Protokollierung	<p><b>Art. 7</b> Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Protokolliert wird, von welcher Person die Aufschaltung bzw. der Zugriff ausgegangen ist.</p>



Datensicherheit

**Art. 8**

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Datenschutzorgan

**Art. 9**

Die Geschäftsprüfungskommission der Schulgemeinde Wartau überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob;

- a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. Dezember 2007.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident

*sig. B. Tinner*

Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber

*sig. M. Andreoli*

Max Andreoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. Januar 2008 bis 9. Februar 2008.



POLITISCHE GEMEINDE  
**WARTAU**

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 18. Februar 2008.

Für das  
**SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT**  
Leiter Rechtsdienst

*sig. M. Schlanser*

lic.iur. Max Schlanser

Inkraftsetzung mit der departementalen Genehmigung<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2007 (GRB 232).